Deutscher Bundestag **Drucksache 18/9955**

18. Wahlperiode

(zu Drucksache 18/9530)
12.10.2016

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung der Aufgaben der Bundesanstalt für Finanzmarktstabilisierung (FMSA-Neuordnungsgesetz – FMSANeuOG)

– Drucksache 18/9530 –

Stellungnahme des Bundesrates und Gegenäußerung der Bundesregierung

Stellungnahme des Bundesrates

Der Bundesrat hat in seiner 948. Sitzung am 23. September 2016 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Zu Artikel 1 Nummer 11 Buchstabe a Doppelbuchstabe 0aa – neu –
   Buchstabe d und e (§ 8a Absatz 1 Satz 5, Absatz 6, Absatz 8a – neu – FMStFG)

   In Artikel 1 ist Nummer 11 wie folgt zu ändern:

   a) In Buchstabe a ist dem Doppelbuchstaben aa folgender Doppelbuchstabe 0aa voranzustellen.

      „0aa) In Satz 5 werden nach dem Wort „Sie“ die Wörter „handeln wie ein Wirtschaftsunternehmen nach kaufmännischen Grundsätzen,“ eingefügt.“

   b) Buchstabe d ist zu streichen.

   c) Buchstabe e ist wie folgt zu fassen:

      „e) Nach Absatz 8 wird folgender Absatz 8a eingefügt:

      „(8a) Die Abwicklungsanstalten können durch Beschluss ihrer Verlustausgleichsverpflichteten mit Zustimmung des Bundesministeriums der Finanzen und der Anstalt als übertragende Rechtsträger an einer Spaltung (Aufspaltung, Abspaltung und Ausgliederung) wie auch an einer Vermögensübertragung nach Maßgabe der nachfolgenden Vorschriften beteiligt sein:

      1. Die Abwicklungsanstalten können einen oder mehrere Teile ihres Vermögens unter Eintritt von Gesamtrechtsnachfolge durch Spaltungs- und Übernahmevertrag ganz oder zum Teil auf andere bestehende oder dadurch gegründete neue Rechtsträger unter eigener Beteiligung oder unter Beteiligung der Beteiligten der Abwicklungsanstalt an diesem Rechtsträger übertragen. Das Nähere über die Spaltung ist in dem Statut der Abwicklungsanstalt nach Absatz 2 zu regeln. Soweit das Statut nicht etwas anderes bestimmt, gelten für Spaltungen die Bestimmungen des Absatzes 8 Nummer 2, 3 und 5 bis 7 entsprechend; die Regelungen des Satzes 1 zu Beschlussfassung und Zustimmung bleiben hiervon unberührt. Spaltungen nach dieser Nummer 1 sind Aufspaltungen, Abspaltungen und Ausgliederungen im Sinne des Umwandlungsgesetzes vom 28. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3210; 1995 I S. 428), zuletzt

geändert durch Artikel 22 des Gesetzes vom 24. April 2015 (BGBl. I S. 642), auf die dessen Vorschriften entsprechend anzuwenden sind, soweit dieses Gesetz und die Statuten der Abwicklungsanstalten gemäß Absatz 2 nicht etwas anderes bestimmen.

2. Die Abwicklungsanstalten können einen oder mehrere Teile ihres Vermögens unter Eintritt von Gesamtrechtsnachfolge durch Übertragungsvertrag auf andere bestehende Rechtsträger gegen Gewährung einer Gegenleistung an die Abwicklungsanstalt oder an die Beteiligten der Abwicklungsanstalt, die nicht in Anteilen oder Mitgliedschaften besteht, übertragen. Das Nähere über die Vermögensübertragung ist in dem Statut der Abwicklungsanstalt nach Absatz 2 zu regeln. Soweit das Statut nicht etwas anderes bestimmt, gelten für Vermögensübertragungen die Bestimmungen des Absatzes 8 Nummer 2, 3 und 5 bis 7 entsprechend; die Regelungen des Satzes 1 zu Beschlussfassung und Zustimmung bleiben hiervon unberührt. Vermögensübertragungen nach dieser Ziffer sind Vermögensübertragungen im Sinne des Umwandlungsgesetzes vom 28. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3210; 1995 I S. 428), zuletzt geändert durch Artikel 22 des Gesetzes vom 24. April 2015 (BGBl. I S. 642), auf die dessen Vorschriften entsprechend anzuwenden sind, soweit dieses Gesetz und die Statuten der Abwicklungsanstalten gemäß Absatz 2 nicht etwas anderes bestimmen.

In den Fällen von Umwandlungen nach den Nummern 1 und 2 sind die Rechte der Gläubiger der Abwicklungsanstalten zu berücksichtigen. Soweit Einzelheiten hierzu im Statut der Abwicklungsanstalten gemäß Absatz 2 nicht näher bestimmt sind, findet § 133 des Umwandlungsgesetzes vom 28. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3210; 1995 I S. 428), das zuletzt durch Artikel 22 des Gesetzes vom 24. April 2015 (BGBl. I S. 642) geändert worden ist, entsprechende Anwendung. Die Abwicklungsanstalten haften für die von ihnen übernommenen Refinanzierungsverbindlichkeiten nach Maßgabe der zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Umwandlung geltenden Regelungen. Bis zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens fortbestehende Gewährträgerhaftungen werden durch die Umwandlung nicht berührt. Eine für übertragene Verbindlichkeiten zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Umwandlung bestehende Haftung des Fonds gemäß Absatz 4 Satz 1 Nummer 1b wird durch die Umwandlung nicht berührt. Die Risikopositionen oder Geschäftsbereiche, die von den Abwicklungsanstalten übernommen wurden, können von Beteiligten oder Verlustausgleichsverpflichteten der Abwicklungsanstalten oder von Dritten auch durch Unterbeteiligungen erworben oder auf sonstige Weise ohne Übertragung abgesichert werden. Die dingliche Übertragung dieser Positionen soll sodann allerdings schnellstmöglich erfolgen.‘“‘

Begründung:

Zu Buchstabe a)

Die Änderung in Absatz 1 Satz 5 soll der Klarstellung der Aufgabe der Abwicklungsanstalten dienen. Diese Aufgabe besteht in der Abwicklung der übernommenen Risikopositionen und nichtstrategienotwendigen Geschäftsbereiche. Das Nähere über die Aufgaben, Organisation, Vertretung, Erstattung von Kosten, Rechnungslegung und Auflösung der Abwicklungsanstalten, einschließlich ihre Überwachung durch die Anstalt regeln die Statuten der Abwicklungsanstalten (§ 8a Absatz 2 Satz 4). Die Ergänzung in Absatz 1 Satz 5 stellt fest, dass die Abwicklungsanstalten wie ein Wirtschaftsunternehmen nach kaufmännischen Grundsätzen handeln, und orientiert sich an bekannten Gesetzesbestimmungen anderer als Unternehmen agierender juristischer Personen des öffentlichen Rechts. Die Orientierung an kaufmännischen Grundsätzen entspricht dem Ziel der Abwicklungsanstalten, im Interesse ihrer Beteiligten die übernommenen Risikopositionen mit möglichst optimalem Ergebnis abzubauen, also Verluste zu minimieren und Gewinne zu erzielen, um so für die Beteiligten die Haftungsrisiken zu verringern. Die Abwicklungsanstalten handeln bei der Verwertung der ihnen übertragenen Geschäftsbereiche und Risikopositionen im Wettbewerb am Markt, mithin als Unternehmen, in der Rechtsform einer juristischen Person des öffentlichen Rechts.

Zu Buchstabe b)

Der in dem Gesetzentwurf der Bundesregierung vorgeschlagene Absatz 6 ist zu streichen. Er ist nicht erforderlich, da durch die Ergänzung in Absatz 1 Satz 5 klargestellt wird, dass die Abwicklungsanstalten wie ein Wirtschaftsunternehmen nach kaufmännischen Grundsätzen handeln und unmittelbar den Vorgaben aus § 112 Absatz 2 Satz 1 der Bundeshaushaltsordnung unterliegen. Danach unterliegen sie insbesondere einem Prüfungsrecht des Bundesrechnungshofes gemäß § 111 der Bundeshaushaltsordnung. Zugleich

enthalten die Statuten der Abwicklungsanstalten Vorgaben zur Rechnungslegung und Prüfung, die den inhaltlichen Vorgaben aus § 109 BHO mindestens entsprechen.

Eine darüber hinausgehende Geltung des Haushaltsrechts wäre weder geboten noch angemessen. Denn die Kernaufgabe der Abwicklungsanstalten besteht darin, Portfolioverwaltungsentscheidungen zu treffen. Es handelt sich dabei um unternehmerische Entscheidungen, die zahlreichen Vorgaben des Haushaltsrechts nicht zugänglich sind. Insbesondere würde eine Anwendbarkeit der §§ 6 und 7 BHO auf die Portfolioverwaltungstätigkeit der Abwicklungsanstalten einen unklaren Pflichtenmaßstab schaffen und somit eine erhebliche Rechtsunsicherheit für die jeweils zur Entscheidung berufenen Gremien verursachen. Dies gilt umso mehr, als die Statute der Abwicklungsanstalten in jahrelanger Praxis vorsehen, dass für Entscheidungen der Organe der Abwicklungsanstalten die aktienrechtlichen Maßstäbe aus § 93 AktG entsprechende Anwendung finden. In Anbetracht der potenziellen Haftungsrisiken ist eine solche Rechtsunsicherheit unzumutbar. Es ist zu befürchten, dass die Abwicklungsanstalten ihrem Auftrag einer effizienten, verlustminimierenden Abwicklung nicht mehr gerecht werden können.

Zu Buchstabe c)

Die in dem Gesetzentwurf der Bundesregierung enthaltenen Ergänzungen des Absatzes 8 sind angesichts der Klarstellung in Absatz 1 Satz 5 ebenfalls entbehrlich.

Der anstelle dessen neu eingefügte Absatz 8a ermöglicht es Abwicklungsanstalten, nicht nur – wie bislang – als übernehmende, sondern auch als übertragende Rechtsträger an Umwandlungsvorgängen beteiligt zu sein. Dadurch soll die Abwicklung von Risikopositionen und nichtstrategienotwendigen Geschäftsbereichen erleichtert werden, was zu geringeren Transaktionskosten und einem schnelleren Risikoabbau führen kann.

Der neue Satz 1 bestimmt die generelle Zulässigkeit von Umwandlungsvorgängen, an denen Abwicklungsanstalten als übertragende Rechtsträger beteiligt sind. Sie bedürfen eines Beschlusses ihrer Träger sowie der Anstalt.

Nummer 1 soll Spaltungen von Abwicklungsanstalten auf einen anderen, übernehmenden Rechtsträger ermöglichen. Auf dieser Grundlage können z. B. einzelne Portfolien in ihrer Gesamtheit unter Eintritt der Gesamtrechtsnachfolge übertragen werden. Das Gesetz trifft die wichtigsten Bestimmungen für die Spaltungen. Näheres ist im Statut der Abwicklungsanstalten nach Absatz 2 zu regeln. Die Spaltungen gelten als solche im Sinne des Umwandlungsgesetzes.

Nummer 2 regelt Vermögensübertragungen. Da diese bislang noch nicht im Finanzmarktstabilisierungsfondsgesetz vorgesehen sind, werden die Vorschriften des Umwandlungsgesetzes für entsprechend anwendbar erklärt, sofern keine besonderen Ausgestaltungen im Statut der Abwicklungsanstalten nach Absatz 2 erfolgen.

Satz 3 unterstreicht die Bedeutung des Gläubigerschutzes. Dieser kann etwa dadurch sichergestellt werden, dass die Regelungen des § 133 UmwG zur Nachhaftung entsprechend anzuwenden sind. Alternativ kommen auch andere Gestaltungen im Statut der Abwicklungsanstalten nach Absatz 2, wie z. B. eine Unterlegung der abzuspaltenden Positionen mit Vermögenswerten in ausreichendem Umfang oder eine Garantie, die die abzuspaltenden Positionen erfasst, in Betracht. Auch für den unwahrscheinlichen Fall, dass den Abwicklungsanstalten im Zusammenhang mit einer Umwandlung Verluste entstehen, gelten weiterhin die entsprechenden Verlustausgleichspflichten aus Gesetz und Statut, einschließlich der Regelungen in Absatz 4 Nummer 1b Sätze 2 und 3.

Satz 4 stellt als Spezialvorschrift des Gläubigerschutzes klar, dass eine Haftung der Abwicklungsanstalten für von ihnen begründete oder auf sie übertragene Refinanzierungsverbindlichkeiten insbesondere aus Finanzinstrumenten nach Maßgabe der zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Umwandlung geltenden Konditionen bestehen bleibt. Damit wird zugleich klargestellt, dass sich die Rechtsposition der Gläubiger von Refinanzierungsverbindlichkeiten der EAA durch einen Umwandlungsvorgang nicht verändert.

Satz 5 stellt klar, dass Gewährträgerhaftungen, die zum Beispiel die Gewährträger einer ehemaligen Landesbank nach Landesrecht treffen und die bis zum Zeitpunkt der Umwandlung fortbestehen, durch diese nicht berührt werden, also unverändert fortbestehen.

Satz 7 ermöglicht den Abwicklungsanstalten sogenannte synthetische Übertragungen, bei denen lediglich das rechtliche Eigentum bei den Abwicklungsanstalten verbleibt, das wirtschaftliche Eigentum einschließ-

lich sämtlicher Risiken aber auf einen Dritten übergeht. Dies kann insbesondere im Kontext von Abspaltungen ganzer Portfolios erforderlich sein, um einzelne Vermögensgegenstände eines Portfolios, die nicht abspaltbar sind, gleichwohl übertragen zu können.

Satz 8 verlangt, dass im Nachgang zu einer synthetischen Übertragung jedoch im Regelfall schnellstmöglich die Voraussetzungen für eine dingliche Übertragung dieser Positionen geschaffen und diese dingliche Übertragung durchgeführt werden soll.

2. Zu Artikel 1 Nummer 12 (§ 8b Absatz 2 FMStFG)

Artikel 1 Nummer 12 ist wie folgt zu fassen:

„12. § 8b Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden … (weiter wie Regierungsentwurf)

b) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Die Abschlüsse der Abwicklungsanstalten können nach den für Kreditinstitute geltenden Vorschriften erstellt werden.““

Begründung:

Da für die Rechnungslegung der landesrechtlichen Abwicklungsanstalten auf die für die FMSA geltenden Rechnungslegungsvorschriften nach § 3a Absatz 4 verwiesen wurde, stellt die Folgeänderung sicher, dass für die landesrechtlichen Abwicklungsanstalten die bisherigen Regelungen fortgelten.

Daneben soll durch die weitere Ergänzung ein Redaktionsversehen im Rahmen des Restrukturierungsgesetzes behoben werden, nach dem die Möglichkeit zur Bilanzierung nach den für Kreditinstitute geltenden Vorschriften nach dem bisherigen Gesetzeswortlaut ausschließlich für bundesrechtliche Abwicklungsanstalten nach § 8a besteht. Eine Differenzierung zwischen landes- und bundesrechtlichen Abwicklungsanstalten ist insoweit nicht geboten. Die mit der Einführung des § 8a Absatz 1 Satz 10 im Rahmen des Restrukturierungsgesetzes bezweckte technische und personelle Entlastung einer ein Portfolio an eine Abwicklungsanstalt auslagernden Bank sowie die gleichzeitige technische Entlastung der aufnehmenden Abwicklungsanstalt soll sowohl bei bundesrechtlichen Abwicklungsanstalten nach § 8a als auch bei landesrechtlichen Abwicklungsanstalten nach § 8b möglich sein.

3. Zu Artikel 2 Nummer 2 (§ 4 Absatz 1 FinDAG)

In Artikel 2 Nummer 2 sind in § 4 Absatz 1 in dem neuen Satz 3 nach dem Wort „Anstaltssatzung“ die Wörter „für die Bereiche Kapitalanlage und Risikomanagement“ einzufügen.

Begründung:

Die VBL unterfällt als Anstalt des öffentlichen Rechts im Bereich ihrer Hauptaufgabe, der Pflichtversicherung von knapp 2 Mio. aktiven Beschäftigten und rd. 2,5 Mio. ehemaligen Beschäftigten des öffentlichen Dienstes, aufgrund gesetzlicher Regelungen ausdrücklich nicht vollumfänglich, sondern nur teilweise bestimmten Regelungen des VAG (§ 1 Absatz 3 VAG). Sie unterliegt damit auch nicht der Aufsicht durch die BaFin (§ 3 Absatz 1 Nummer 7 VAG). Die Aufsicht über die Pflichtversicherung der VBL ist vielmehr in der Satzung der VBL geregelt, die nur mit Zustimmung von Bund und Ländern als Träger geändert werden kann.

Fragen zu Inhalt und Durchführung der Beaufsichtigung der VBL berühren deshalb unmittelbar die originären Belange ihrer Träger und liegen grundsätzlich und umfassend in deren Regelungskompetenz.

Die seitens der Bundesregierung beabsichtigte „Orientierung an den Vorschriften des Versicherungsaufsichtsgesetzes“ (siehe S. 43 der Drucksache 408/16) ist zudem eine Zielrichtung, die zu der gesetzlich geregelten Ausnahme aus dem Anwendungsbereich des VAG (§ 1 Absatz 3 VAG) in Widerspruch steht. Diesen Widerspruch aufzulösen ist eine Frage, die ebenfalls unmittelbar die Interessen und Belange der Länder als Mitträger betrifft, und die daher nicht ohne deren formale Einbindung allein durch die Bundesseite beantwortet werden kann.

Aus Sicht des Bundesrates bestehen grundsätzlich keine Bedenken, im Wege der Organleihe auf die BaFin zurückzugreifen. Diese ist jedoch auf die dort unzweifelhaft bestehende hohe Kompetenz in Fragen des Risikomanagements und der Kapitalanlage zu begrenzen.

Gegenäußerung der Bundesregierung

Die Bundesregierung äußert sich zur Stellungnahme des Bundesrates wie folgt:

Zu Ziffer 1 Buchstabe a und b Zu Artikel 1 Nummer 11 Buchstabe a Doppelbuchstabe 0aa – neu – und Buchstabe d (§ 8a Absatz 1 Satz 5 und Absatz 6 FMStFG)

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag ab. Der Entwurf des FMSA-Neuordnungsgesetzes (§ 8a Abs. 6 FMStFG n. F.) hat zum Ziel, die Anwendung wichtiger Grundsätze der Bundeshaushaltsordnung auf die bundesrechtlichen Abwicklungsanstalten sicherzustellen. Diese Klarstellung ist erforderlich, da die Abwicklungsanstalten aus Steuergeldern finanziert werden. Dies wurde so auch nachdrücklich vom Bundesrechnungshof (BRH) gefordert. Da die Abwicklungsanstalten als Anstalten des öffentlichen Rechts agieren, ist es zudem geboten, dass sie auch der Rechnungslegung nach der Bundeshaushaltsordnung (BHO) unterliegen und dem BRH ein Prüfungsrecht zusteht.

Diese Vorgaben beeinträchtigen die Abwicklungsanstalten auch nicht in ihrem Auftrag, die abzuwickelnden Portfolios gewinnorientiert bzw. verlustminimierend zu veräußern. Im Gegenteil, durch die im Regierungsentwurf vorgeschlagene Neufassung wird sogar eine größere Rechtssicherheit für die Abwicklungsanstalten geschaffen, da klargestellt wird, dass die übrigen Regelungen der BHO nicht anzuwenden sind. Der Vorschlag des Bundesrats würde hingegen faktisch zur Nichtanwendung wesentlicher Grundsätze der BHO führen.

Zu Ziffer 1 Buchstabe c Zu Artikel 1 Nummer 11 Buchstabe e (§ 8a Abs. 8a – neu – FMStFG)

Die Bundesregierung hat die Vorschläge des Bundesrates geprüft. Die Bundesregierung begrüßt grundsätzlich die Zielsetzung, den bundesrechtlichen Abwicklungsanstalten die Abwicklung von Risikopositionen und nichtstrategischen Geschäftsbereichen zu erleichtern und die Abwicklung zu beschleunigen. Die konkreten Vorschläge des Bundesrats bergen jedoch potentiell erhebliche Risiken für den Finanzmarktstabilisierungsfonds (FMS) und damit mittelbar für Bund und Länder. Das vorgeschlagene Instrumentarium enthält Varianten, die die bestehende Risikoverteilung zu Lasten des FMS verschieben könnten. Zudem erscheint eine derart umfassende Regelung nicht erforderlich, um die vom Bundesrat angestrebten Kosten- und Zeitvorteile zu erzielen.

Der Bundesrat möchte den bundesrechtlichen Abwicklungsanstalten insbesondere die Möglichkeit einräumen, Verbindlichkeiten im Wege der Gesamtrechtsnachfolge zu übertragen. Dies würde mit Blick auf den Gläubigerschutz dazu führen, dass die Abwicklungsanstalten für diese Verbindlichkeiten für einen gewissen Zeitraum weiterhin haften. Der Bundesrat schlägt darüber hinaus vor, dass die Abwicklungsanstalten für die angesichts ihres Volumens besonders relevante Kategorie der Refinanzierungsverbindlichkeiten unbefristet nachhaften. Die Übertragung von Verbindlichkeiten wäre daher stets mit besonderen Risiken verbunden, da die Abwicklungsanstalten hier Kontrolle abgeben, ohne ihr Risiko zu reduzieren. Kernaufgabe der Abwicklungsanstalten ist der Abbau der übernommenen Aktiva. Eine Beschleunigung des Abbaus kann auch ohne Übertragung von Verbindlichkeiten erreicht werden.

Der Bundesrat schlägt zudem vor, dass die Gegenleistung für einen Übertragungsvorgang entweder an die Abwicklungsanstalt (bei einer Aufspaltung oder Abspaltung) oder an die Träger der Abwicklungsanstalt (bei einer Ausgliederung) geleistet werden kann. Die erste Möglichkeit trägt aber nicht der Besonderheit Rechnung, dass die bei den Abwicklungsanstalten zum Verlustausgleich Verpflichteten nicht notwendigerweise mit den Trägern identisch sind. So ist zum Beispiel der FMS im Rahmen der Haftungskaskade der Ersten Abwicklungsanstalt (EAA) verpflichtet, in bestimmtem Umfang für Verluste der EAA einzustehen, ohne Träger der EAA zu sein. Würden Vermögensgegenstände auf einen anderen Rechtsträger übertragen und die Gegenleistung nur an

die Träger geleistet, würde daher das Haftungsrisiko des FMS erhöht, ohne dass er gleichzeitig an der Gegenleistung partizipiert.

Aus den vorstehenden Gründen lehnt die Bundesregierung die Forderung des Bundesrats als zu weitgehend ab. Die Bundesregierung prüft derzeit eine fokussierte Lösung, die geeignet ist, die vom Bundesrat angestrebten Zeit- und Kostenvorteile zu erreichen ohne die Position des FMS zu beeinträchtigen.

Zu Ziffer 2 Zu Artikel 1 Nummer 12 (§ 8b Absatz 2 FMStFG)

Die Bundesregierung hat die vom Bundesrat vorgeschlagene Angleichung der Vorgaben zur Bilanzierung für landesrechtliche Abwicklungsanstalten an die geltenden Regelungen für bundesrechtliche Abwicklungsanstalten geprüft. Dem Vorschlag kann im Wesentlichen gefolgt werden. Es ist davon auszugehen, dass die aktuell unterschiedliche Behandlung vom Gesetzgeber nicht beabsichtigt war. Eine Differenzierung zwischen bundesrechtlichen und landesrechtlichen Abwicklungsanstalten hinsichtlich der Bilanzierungsvorgaben erscheint aus den vom Bundesrat dargelegten Gründen nicht geboten.

Allerdings ist darauf hinzuweisen, dass die Regelungen für die bundesrechtlichen Abwicklungsanstalten im Regierungsentwurf neu gefasst werden (siehe Artikel 1 Nummer 11 Buchstabe b – § 8a Absatz 1a (neu) FMStFG). Somit könnte künftig auf diese Vorgaben verwiesen werden.

Zu Ziffer 3 Zu Artikel 2 Nummer 2 (§ 4 Absatz 1 FinDAG)

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag ab. Dem Bundesministerium der Finanzen (BMF) ist durch die Satzung der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL) die Aufsicht über die Anstalt übertragen worden. Die Einführung der Ermächtigungsgrundlage in das FinDAG ermöglicht es, dass Aufsichtsaufgaben, die laut VBL-Satzung dem BMF obliegen, zukünftig von der Bundesanstalt durchgeführt werden können. Die Bundesanstalt ist im Geschäftsbereich des BMF angesiedelt. Damit handelt es sich bei der vorliegenden Regelung um eine rein verwaltungsorganisatorische Maßnahme innerhalb der Bundesverwaltung. Die Verantwortung für die Aufsicht verbleibt weiterhin beim BMF.

Die Reichweite und die Kompetenzen der Aufsicht über die VBL werden durch die vorliegende Regelung nicht berührt. Der Aufsichtsmaßstab ergibt sich ausschließlich aus der Satzung der VBL. Diese darf nur „im Einvernehmen mit mindestens zwei Dritteln Mehrheit von Bund und an der VBL beteiligten Ländern“ geändert werden. Dadurch ist den Interessen und Belangen der Länder als Träger der VBL hinreichend Rechnung getragen.

Eine Beschränkung der Ermächtigungsgrundlage auf „die Bereiche Kapitalanlage und Risikomanagement“ wäre nicht sinnvoll, da nicht ausgeschlossen werden kann, dass zukünftig eine Einbindung der Bundesanstalt auch in anderen Bereichen geboten ist. In diesem Fall müsste erst eine erneute Gesetzesänderung erfolgen, bevor auf die Unterstützung der Bundesanstalt zurückgegriffen werden kann. Dies könnte zu unnötigen Verzögerungen führen und ist in Anbetracht der klaren verwaltungsorganisatorischen Verantwortlichkeit des BMF nicht zu rechtfertigen.



Satz: Satzweiss.com Print, Web, Software GmbH, Mainzer Straße 116, 66121 Saarbrücken, www.satzweiss.com
Druck: Printsystem GmbH, Schafwäsche 1-3, 71296 Heimsheim, www.printsystem.de
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlag GmbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Fax (02 21) 97 66 83 44, www.betrifft-gesetze.de
ISSN 0722-8333